
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 19. November 1975

4283. Naturschutzgebiet Inser-Torfstich.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober
1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom
8. Februar 1972,

b e s c h l i e s s t :

I. Geltungsbereich

1. Zur Erhaltung eines Teils der alten Mooslandschaft wird das bisherige Naturschutzgebiet des Inser-Torfstich erweitert und neu in das Verzeichnis der staatlich geschützten Naturschutzgebiete eingetragen.
2. Das Schutzgebiet umfasst das dem Staat im Rahmen der Gesamtmelioration zugeteilte Grundstück Ins Nummer 5006 und ist in einem vom Ingenieurbüro F. Luder erstellten Plan 1 : 1000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

II. Schutzbestimmungen

3. Untersagt sind alle Veränderungen, insbesondere:
 - a) jedes Eindringen in das Schilf und das Betreten oder Befahren des vertieften Torfstichgeländes und seiner Wasserflächen sowie die Wasserentnahme;
 - b) Eingriffe in die Pflanzenwelt, namentlich das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von Pflanzen und jede Schädigung der Bäume und Sträucher;
 - c) die Störung oder Beeinträchtigung der Tiere, ihrer Nester und Gelege, das Fangen und Töten von Tieren jeder Art sowie das Laufenlassen von Hunden;
 - d) Ablagerungen aller Art sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen;
 - e) das Campieren, das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Unterständen aller Art;
 - f) das Anzünden von Feuern.
4. Vorbehalten bleiben:
 - a) die landwirtschaftliche Nutzung auf den vom Naturschutzinspektorat unter besondern Bedingungen verpachteten Flächen;
 - b) Unterhalts- und Pflegemassnahmen, die von der Forstdirektion bewilligt oder angeordnet werden;
 - c) die jagdgesetzlichen Bestimmungen.

III. Verschiedene Bestimmungen

5. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
6. Der vorliegende Beschluss ist auf dem in Ziffer 2 genannten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung «Naturschutzgebiet Inser-Torfstich, N 100 R 62, RRB Nr. 4283 vom 19. November 1975».

7. Durch diesen Beschluss wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 8737 vom 24. Dezember 1968 aufgehoben und ersetzt.

8. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Erlach zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion



Für getreuen Protokollauszug:

Der Staatsschreiber: **Josi**